

Kurztitel

Feuerungsanlagen-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. II Nr. 331/1997

§/Artikel/Anlage

§ 1

Inkrafttretensdatum

01.06.1998

Außerkrafttretensdatum

31.03.2012

Text**1. Teil****Allgemeine Bestimmungen****Geltungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, für genehmigungspflichtige und nach Maßgabe des § 29 für bereits genehmigte gewerbliche Betriebsanlagen, in denen Feuerungsanlagen (§ 3 Abs. 1 Z 1) mit einer Nennwärmeleistung von 50 kW oder mehr verwendet werden.

(2) Die in dieser Verordnung festgelegten Emissionsgrenzwerte bzw. Grenzwerte für den Abgasverlust gelten nicht für solche Feuerungsanlagen in gewerblichen Betriebsanlagen, für die in Verordnungen gemäß § 82 Abs. 1 GewO 1994 Emissionsvorschriften für Verbrennungsgase erlassen wurden.